

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltung

(1) Alle Verkäufe, Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden, sowie auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Ware vorbehaltlos annehmen.

(2) Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(3) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 BGB.

(4) Die Schriftform dieser Bedingungen ist bei elektronischer Übermittlung auch dann gewahrt, wenn das Schriftstück nicht unterzeichnet ist.

§ 2 Angebot, Annahme, Kündigung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellungen innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Tagen anzunehmen. Schweigen auf unsere Bestellungen gilt als Annahme (§ 362 HGB).

(2) Schweigen auf Bestätigungsschreiben unsererseits auf vom Lieferanten unterbreitete Angebote, selbst wenn sie diese Angebote verändern, gilt als Annahme.

(3) Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden können. Dem Lieferanten werden wir in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten.

§ 3 Verladeprotokoll, Mindesttemperaturen, Ladungssicherung

(1) Das Verladeprotokoll, das von dem Lieferanten als Voraussetzung der Übernahme der Ware durch uns zu unterschreiben ist, ist Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen. Frischware wird durch uns nur mit einer Temperatur zwischen 0 und 3 ° C angenommen, gefrorene Ware von einer Temperatur von minus 18 ° C oder kälter. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ware lebensmittelkonform verpackt ist. Die Paletten müssen so gepackt und mit Folie umwickelt sein, dass diese beim Transport auch in Gefahrensituationen nicht verrutschen.

(2) Der Verkäufer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Packmittel einwandfrei sind.

§ 4 Preise, Zahlung

(1) Der Preis versteht sich für Lieferung „ab Werk“ einschließlich der Kosten für Verpackung, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Die Kosten für die Entsorgung der Transport- und Verkaufsverpackungen hat der Lieferant zu tragen.

(2) Der Kaufpreis ist zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Warenübergabe unter der Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung.

(3) Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

§ 5 Aufrechnung, Zurückbehaltung

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen im gesetzlich zulässigen Rahmen und auf Grundlage aller Rechtsbeziehungen zu, die wir mit dem Lieferanten haben.

§ 6 Lieferzeit und Lieferung, Beschaffungsrisiko und Gefahrübergang

(1) Alle in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Lieferzeiten (Liefertermine oder –fristen) sind bindend. Bei diesen Lieferzeiten handelt es sich um verbindliche Fixtermine im Sinne des HGB. Mit Ablauf des Liefertermins kommt der Lieferant in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf. Ist die Einhaltung der fixen Lieferfrist bzw. Liefermöglichkeit in Frage gestellt, so ist der Lieferant – unabhängig von seiner Verpflichtung zur Lieferung zu dem angegebenen Termin – zur unverzüglichen fernschriftlichen oder schriftlichen Mitteilung verpflichtet. Die Benachrichtigung ist auch erforderlich im Falle von höherer Gewalt. Die Mitteilung über die Nichteinhaltung des Liefertermins dient zu unserer internen Disposition, insbesondere im Hinblick auf anderweitige Zukäufe gem. § 376 HGB.

(2) Der Lieferant steht für die Beschaffung der Lieferungen und der dafür erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos).

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns über jegliche drohende oder eintretende Nichteinhaltung eines Liefertermins, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Eintritt des Lieferverzugs bleibt davon unberührt.

(4) Fahrzeuge die unsere Waren verladen sind binnen 30 Minuten zu beladen. Längere Wartezeiten und daraus resultierende Kosten werden dem Verkäufer in Rechnung gestellt.

(5) Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

(6) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

§ 7 Mängelhaftung, Gewährleistung, Rechtsmängel

(1) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen (§ 377 HGB); die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 7 Arbeitstagen ab Übergabe, bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

(2) Gesetzliche Gewährleistungsrechte stehen uns uneingeschränkt zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Schadensersatz zu verlangen.

(3) Spätestens nach 24 Stunden, bei Gefahr in Verzug auch früher, sind wir berechtigt, nach der entsprechenden Anzeige an den Lieferanten die Mängelbeseitigung auf dessen Kosten selbst vorzunehmen.

(4) Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Die Verjährungsfrist beginnt bezüglich des zu einer

Nacherfüllung führenden Mangels mit Abschluss der Nacherfüllungsmaßnahme vom Neuen. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie weitergehende Bestimmungen über die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

(5) Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware frei von Rechten Dritter geliefert wird und durch die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant stellt uns insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

(6) Die Verjährungsfrist für die Ansprüche und Rechte wegen Mängel der Lieferungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt vier Jahre. Diese Frist gilt auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen.

§ 8 Lieferantenregress

(1) Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer, z.B. durch Einbringung in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

(4) Für die Kennzeichnung der Ware, den jeweils geltenden europäischen Vorschriften entsprechend, ist der Lieferant verantwortlich.

(5) Kosten für die Erstellung von Analysen welche belegen dass die Ware mangelhaft ist sind vom Verkäufer zu tragen.

§ 9 Produkthaftung, Versicherung

(1) Der Lieferant, der nicht lediglich ein Zwischenhändler ist, hat auch ohne Verschulden für Mängel seiner Lieferungen einzustehen.

(2) Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(3) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, während der Laufzeit dieses Vertrages stets eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Mindestdeckungssumme von 500.000,00 Euro pro Personenschaden bzw. Sachschaden zu unterhalten. Etwaige weitere

Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

§ 10 Eigentumssicherung

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

§ 11 Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

§ 12 Unwirksamkeit und Auslegung von Bestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen aus rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) Unwirksame Bestimmungen werden einvernehmlich durch wirksame Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen.

(3) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen unterliegen deutschem Recht und sollen nach deutschem Rechtsverständnis ausgelegt werden. Falls die polnische, oder jede andere nationale rechtliche Bedeutung von der deutschen rechtlichen Bedeutung abweicht, soll die deutsche Bedeutung Vorrang haben.

§ 13 Rechtswahl, Gerichtsstand

(1) Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).

(2) Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Berlin.